



Leitfaden Jobcenter – Bürgergeld (1/2)

Wer kann Bürgergeld beantragen?

Jede leistungsberechtigte Person, die

- wohnhaft in Deutschland und mindestens 15 Jahre alt ist,
- die Altersgrenze für die Rente noch nicht erreicht hat,
- mindestens 3 Stunden pro Tag arbeiten kann,
- durch keine Krankheit oder Behinderung gehindert ist, eine Arbeit aufzunehmen,
- selbst hilfebedürftig ist, oder die Mitglieder der Familie.

Ausnahme: Falls man nicht erwerbsfähig ist, kann Bürgergeld dennoch beantragt werden, wenn man mit einer erwerbsfähigen und leistungsberechtigten Person zusammenlebt.

Wie kann Bürgergeld beantragt werden?

- beim zuständigen Jobcenter vor Ort
- online über www.jobcenter.digital

Alle notwendigen Unterlagen sind entweder direkt beim Jobcenter abzuholen oder auf deren Webseite herunterzuladen.

Wie kann ein persönlicher Termin beim Jobcenter vereinbart werden?

- telefonisch unter der folgenden Telefonnummer 0800 4 555500 (gebührenfrei)
- online

Notwendige Unterlagen beim Erstantrag von Bürgergeld

Von allen Mitgliedern der Familie

- Arbeitsvertrag
- Personalausweis oder Reisepass
- Meldebescheinigung vom Rathaus
- Rentenversicherungsnummer
- Einreisedatum nach Deutschland
- Krankenkassenkarte
- Kontodaten
- Kontoauszug der letzten drei Monate (vollständig und geordnet)

Ebenso

- Mietvertrag
- Abschlagsvereinbarung bzw. -übersicht für Heizungsart (z.B. Gas oder Strom)
- Abfallgebühren

Falls relevant auch

- Kindergeldbescheid
- Bescheid für Unterhaltszahlungen
- Wohngeldbescheid
- Bescheid von der Agentur für Arbeit für Arbeitslosengeld

Achtung: Alle Unterlagen sind immer in Kopie einzureichen. Das Jobcenter sendet keine Originale zurück.

Leitfaden Jobcenter – Bürgergeld (2/2)



Für wie viele Monate wird Bürgergeld bewilligt?

- In der Regel für sechs Monate

Falls man noch hilfebedürftig ist, dann ist

- ein Weiterbewilligungsantrag beim zuständigen Jobcenter einzureichen.

Arbeitnehmerstatus und Freizügigkeit sind entscheidend für eine Weiterbewilligung.

Notwendige Unterlagen beim Weiterbewilligungsantrag von Bürgergeld

- Kontoauszug der letzten drei Monate (vollständig und geordnet) von jedem Mitglied in der Familie
- Nachweise über Änderungen (falls eingetreten)

Was ist wichtig bei einer Ortsabwesenheit?

- jede Ortsabwesenheit ist telefonisch dem zuständigen Jobcenter zu melden
- frühestens eine Woche / spätestens einen Tag vor der jeweiligen Reise
- am Tag der Rückkehr erneut beim Jobcenter melden

Wichtig: Wer ohne die Zustimmung vom Jobcenter wegfährt, verliert für diesen Zeitraum seinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Was ist bei einem Umzug zu beachten, solange man beim Jobcenter ist?

Jeder Umzug ist vom zuständigen Jobcenter zu genehmigen. Dafür werden folgende Unterlagen dem Jobcenter eingereicht:

Vor dem Umzug

- Kopie des neuen Mietvertrages mit Datum des gewünschten Umzuges, unterzeichnet vom neuen Vermieter, jedoch nicht vom Mieter selbst
- Freier Text mit Begründung der Notwendigkeit des Umzuges

Nach Genehmigung vom Jobcenter und Umzug

- Kopie des Mietvertrages unterzeichnet vom Vermieter und Mieter
- Kopie der Meldebestätigung vom Rathaus aller Mitglieder
- Kopie der Abschlagsvereinbarung für Heizungsart (z.B. Gas oder Strom)
- Kopie der Abfallgebühren
- Falls ein Umzug vom Stadt- in den Landkreis oder umgekehrt erfolgt, dann ist auch ein Erstantrag vom Jobcenter am Umzugsort erforderlich, sowie eine Kopie des Aufhebungsbescheides vom bisherigen Jobcenter

Falls ein Umzug abgelehnt wird, kann Widerspruch eingelegt werden.

Bei einem Umzug trotz einer Ablehnung vom Jobcenter, werden die Unterkunftskosten wie in der bisherigen Wohnung bezahlt.